

Der Wahlvorstand für die Wahlen zum Senat und erweiterten Senat,
zu den Fakultätsräten und zum Beirat der Gleichstellungsbeauftragten
an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Wahlbekanntmachung
für die verbundenen Wahlen der Mitglieder
zum Senat und erweiterten Senat,
zum Beirat der Gleichstellungsbeauftragten,
zu den Fakultätsräten der
- Evangelisch-Theologischen Fakultät,
- Katholisch-Theologischen Fakultät,
- Medizinischen Fakultät,
- Philosophischen Fakultät,
- Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und
- Landwirtschaftlichen Fakultät

der studentischen Mitglieder zum Fakultätsrat
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 17. Mai 2002

Inhaltsübersicht:

Termine für die Wahlen 4

I. Gemeinsame Wahlregelungen 4

1. Allgemeines und Amtszeiten 4
2. Wahlberechtigung 4
3. Wählerverzeichnis 5
4. Auslegung des Wählerverzeichnisses 5
5. Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis 6
6. Wahlvorschläge 6
7. Bekanntgabe der Wahlvorschläge 7
8. Stimmabgabe in der Gruppe der Professoren, der wissenschaftlichen
Mitarbeiter und der Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung 7
9. Stimmabgabe in der Gruppe der Studierenden 7
10. Auszählung der Stimmen und Bekanntgabe des Wahlergebnisses 8

II. Wahl der Mitglieder zum Senat und erweitertem Senat

1. Zusammensetzung des Senates und des erweiterten Senates, Wahlkreise,
zu wählende Mitglieder, Ersatzmitglieder und Stellvertreter 9
2. Wahlsystem 10

3. Wahlvorschläge 11

III. Wahl der Mitglieder zum Beirat der Gleichstellungsbeauftragten

1. Zusammensetzung des Beirates der Gleichstellungsbeauftragten,
Wahlkreis, zu wählende Mitglieder, Ersatzmitglieder und
Stellvertreterinnen 12
2. Wahlsystem 13
3. Wahlvorschläge 14

IV. Wahl der Mitglieder zu den Fakultätsräten der Evangelisch-Theologischen Fakultät und Katholisch-Theologischen Fakultät

1. Zusammensetzung der Fakultätsräte, Wahlkreis, zu wählende Mitglieder,
Ersatzmitglieder und Stellvertreter 15
2. Wahlsystem 15
3. Wahlvorschläge 17

V. Wahl der Mitglieder zum Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät

1. Zusammensetzung des Fakultätsrates, Wahlkreis, zu wählende Mitglieder,
Ersatzmitglieder und Stellvertreter 17
2. Wahlsystem 18
3. Wahlvorschläge 19

VI. Wahl der Mitglieder zum Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät

1. Zusammensetzung des Fakultätsrates, Wahlkreis, zu wählende Mitglieder,
Ersatzmitglieder und Stellvertreter 20
2. Wahlsystem 20
3. Wahlvorschläge 21

VII. Wahl der Mitglieder zum Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät

1. Zusammensetzung des Fakultätsrates, Wahlkreise, zu wählende Mitglieder,
Ersatzmitglieder und Stellvertreter 22
2. Wahlsystem 23
3. Wahlvorschläge 24

VIII. Wahl der Mitglieder zum Fakultätsrat der Landwirtschaftlichen Fakultät

1. Zusammensetzung des Fakultätsrates, Wahlkreis, zu wählende Mitglieder, Ersatzmitglieder und Stellvertreter 25
2. Wahlsystem 26
3. Wahlvorschläge 27

IX. Wahl der studentischen Mitglieder zum Fakultätsrat der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

1. Zusammensetzung des Fakultätsrates, Wahlkreise, zu wählende Mitglieder, Ersatzmitglieder und Stellvertreter 28
2. Wahlsystem 28
3. Wahlvorschläge 29

Termine für die Wahlen

Der Senat hat als Termin für die Wahlen der studentischen Mitglieder an Wahlurnen die Zeit von

Mittwoch, den 10. Juli 2002 bis Freitag, den 12. Juli 2002 festgesetzt.

Freitag, der 12. Juli 2002, 16.00 Uhr ist zugleich Endtermin für die Briefwahlen der Gruppen der Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung.

Der Wahlbekanntmachung liegen die auf der Grundlage des Hochschulgesetzes NRW geänderten Wahlordnungen für die Wahlen zum Senat und erweiterten Senat, zu den Fakultätsräten und zum Beirat der Gleichstellungsbeauftragten zugrunde (siehe Abschnitte II-IX).

I. Gemeinsame Wahlregelungen

1. Allgemeines und Amtszeiten

(1) Die Wahlen werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl in den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt durchgeführt.

(2) Die Wahlen zum Senat und erweiterten Senat, zu den Fakultätsräten und zum Beirat der Gleichstellungsbeauftragten werden als verbundene Wahlen durchgeführt.

(3) Für die Wahl bilden die Mitglieder der Universität jeweils die Gruppe der Professoren, der wissenschaftlichen Mitarbeiter, der Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung und der Studierenden.

(4) Die Gruppen der Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung wählen für die laufende Amtsperiode April 2002 bis März 2004. Die Gruppe der Studierenden wählt für die bis März 2002 laufende Amtszeit.

2. Wahlberechtigung

(1) Mitglieder der Hochschule sind wahlberechtigt und wählbar, wenn sie am 27. Mai 2002 als Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiter oder Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung im Landesdienst stehen und hauptberuflich an der Universität tätig sind oder zu diesem Zeitpunkt als Studierende eingeschrieben sind und im Wählerverzeichnis stehen. Zu den Fakultätsräten ist wahlberechtigt, wer als Mitglied der Fakultät angehört. Zum Beirat der Gleichstellungsbeauftragten sind die weiblichen Mitglieder der Universität wahlberechtigt.

(2) Das Wahlrecht kann nur in einer der Mitgliedergruppen und nur in einem Wahlkreis und einer Fakultät ausgeübt werden. Für die Zuordnung sind die Verhältnisse am 27.5.2002 maßgebend.

(3) Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 und 2 HG. Gehört ein Mitglied verschiedenen Gruppen bzw. verschiedenen Wahlkreisen an, so hat es bis zum Ende der Einspruchsfrist für das Wählerverzeichnis dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe bzw. in welchem Wahlkreis es sein Wahlrecht ausüben will. Wird keine Erklärung abgegeben, so soll es bei der Zuordnung zu den Gruppen der ersten zutreffenden Gruppe in der Reihenfolge des § 3 Abs. 3 WO (Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiter, Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung, Studierende), bei der Wahlkreiseinteilung in der Reihenfolge Katholisch-Theologische, Evangelisch-Theologische, Rechts- und Staatswissenschaftliche, Medizinische, Philosophische, Mathematisch-Naturwissenschaftliche, Landwirtschaftliche Fakultät zu dem ersten zutreffenden Wahlkreis zugeordnet werden.

3. Wählerverzeichnis

(1) Wahlberechtigte dürfen nur wählen und gewählt werden, wenn sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

(2) Maßgebend für das Wahlrecht in einer Gruppe bzw. in einem Wahlkreis ist die Eintragung im Wählerverzeichnis nach Ablauf der Einspruchsfrist.

(3) Das Wählerverzeichnis wird nach Gruppen getrennt aufgestellt und enthält für alle Mitglieder Namen, Vornamen, Personal- bzw. Matrikelnummer und den

Wahlkreis.

4. Auslegung des Wählerverzeichnisses

(1) Das Wählerverzeichnis für die Gruppen der Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung liegt in der Zeit vom 3. bis 7. Juni 2002 im jeweiligen Dekanat aus. Ein Verzeichnis aller Wahlberechtigten liegt im Wahlbüro aus.

(2) Das Wählerverzeichnis für die Gruppe der Studierenden wird in der Zeit vom 3. bis 7. Juni, von 9.30 bis 15.00 Uhr wie folgt ausgelegt:

Wahlbüro, Universitäts-Hauptgebäude, Regina-Pacis-Weg 3, Raum 0.015,
Abteilungsbibliothek Medizin, Naturwissenschaften und Landbau, Nußallee
15a, Lesesaal,
Dekanat der Medizinischen Fakultät, Venusberg, Haus 23.

5. Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis

Einwendungen gegen Eintragungen in das Wählerverzeichnis sind bis Freitag, den 7. Juni 2002, 15.00 Uhr, beim Wahlleiter, Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn, Raum 0.015, geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis ausgeschlossen.

6. Wahlvorschläge

(1) Wahlberechtigte können für ihre Gruppe in ihrem Wahlkreis Wahlvorschläge machen. Wahlvorschläge sind bis spätestens Freitag, den 7. Juni 2002, 15.00 Uhr, beim Wahlleiter, Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn, Raum 0.015, schriftlich einzureichen.

(2) Jeder Wahlvorschlag muß folgende Angaben enthalten:

1. Wählergruppe, Wahlkreis
2. Name, Vorname, Anschrift, Personal- bzw. Matrikelnummer sowie die eigenhändig unterschriebene unwiderrufliche Zustimmungserklärung der Kandidierenden, in der Gruppe der Professoren zusätzlich die Angabe, ob der Vorschlag für die Wahl als Mitglied oder für die Wahl als Stellvertreter gilt;
3. Name, Vorname, Geburtsdatum bzw. bei Studierenden Matrikelnummer sowie die eigenhändig unterschriebene Unterstützungserklärung der Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen und selbst nicht zu den Kandidierenden gehören; im Rahmen der Persönlichkeitswahl hat der Vorschlagende seinen Vorschlag eigenhändig zu unterschreiben und die vorstehenden Angaben zu seiner Person beizufügen;
4. bei Listen das Listenkennwort sowie den Namen des gegenüber den

Wahlorganen für die Liste vertretungsberechtigten Kandidierenden. Ist kein Listenvertreter benannt, gilt der erste in der Liste aufgeführte Kandidierende als Listenvertreter.

(3) Ein Listenwahlvorschlag bedarf der Unterstützung durch Wahlberechtigte derselben Gruppe und desselben Wahlkreises. Er muß, außer in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät, von doppelt so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden, wie er Kandidaten enthält; die Unterstützenden dürfen nicht selbst kandidieren und nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Ein Kandidat kann nur in einen Wahlvorschlag aufgenommen werden. In der Gruppe der Studierenden muß in den beiden Wahlkreisen der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät jeder Listenvorschlag von 15 Wahlberechtigten unterstützt werden.

(4) In den Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung kann bei Wahlvorschlägen die Universitätseinrichtung, in der ein Kandidierender tätig ist, mit angegeben werden. Diese Einrichtung wird dann mit den Wahlvorschlägen veröffentlicht.

7. Bekanntgabe der Wahlvorschläge

Die beim Wahlvorstand fristgerecht eingegangenen und zugelassenen Wahlvorschläge werden spätestens ab 24. Juni 2002 durch Aushang hochschulöffentlich bekanntgegeben.

8. Stimmabgabe in der Gruppe der Professoren, der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung

(1) In den Gruppen der Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung erfolgen die Wahlen als Briefwahlen. Die Briefwahlunterlagen gehen dem Wähler in der Zeit vom 24. bis 26. Juni 2002 durch die Hauspost an die Dienstanschrift zu. Die Wahlunterlagen bestehen aus einem Wahlschein, den Stimmzetteln für die zu wählenden Gremien, einem Wahlumschlag und einem Rücksendeumschlag.

(2) Der Versand an die Privatanschrift ist bis zum 20. Juni 2002 beim Wahlleiter, Regina-Pacis-Weg 3, 53111 Bonn, zu beantragen.

(3) Der Wahlbrief muß bis zum 12. Juli 2002, 16.00 Uhr, beim Wahlleiter (s.o.) eingegangen sein.

(4) Die Stimmabgabe ist gültig, wenn die Stimmzettel ohne Zusätze im verschlossenen Wahlumschlag zusammen mit dem unterschriebenen Wahlschein fristgerecht eingehen.

(5) Die Rücksendeumschläge werden unter Aufsicht des Wahlvorstandes geöffnet, der Wahlschein geprüft und der Wahlumschlag ungeöffnet in eine versiegelte Urne eingelegt.

9. Stimmabgabe in der Gruppe der Studierenden

(1) Die Wahl der Studierenden erfolgt als Urnenwahl.

(2) Wahlberechtigte können ihre Stimme in jedem Wahllokal abgeben. Bei der Stimmabgabe ist der gültige Studierendenausweis und der Personalausweis oder ein anderer gültiger amtlicher Lichtbildausweis vorzulegen.

Am Mittwoch, den 10. Juli, Donnerstag, den 11. Juli und Freitag, den 12. Juli 2002 werden in der Universität folgende Wahllokale eingerichtet:

1. Hauptgebäude, vor dem E-Raum, von	10.00 bis 17.00 Uhr
2. Hauptgebäude, Wanderurne	11.00 bis 15.00 Uhr
3. Juridicum, Eingang Lennéstr, von	9.00 bis 17.00 Uhr
4. ULB, Adenauerallee 39-41, von	10.00 bis 14.00 Uhr
5. HS Anatomie, Nußallee 10, von	10.00 bis 17.00 Uhr
6. AVZ I, Endenicher Allee, von	10.30 bis 14.00 Uhr
7. HS Chemie, Gerhard-Domagk-Str. 1, von	10.45 bis 14.00 Uhr
in den Mensen:	
8. Mensa Nassestr. , von	11.00 bis 15.00 Uhr
9. Mensa Poppelsdorf, von	11.00 bis 15.00 Uhr
10. Mensa Römerstr. 164, von	11.00 bis 14.00 Uhr
11. Mensa Venusberg, von	11.00 bis 14.00 Uhr

(3) Das Wahlrecht kann auf Antrag des Wahlberechtigten durch Briefwahl ausgeübt werden. Der Antrag auf Briefwahl ist unter Angabe des Namens, Vornamens und der Matrikelnummer sowie der Zustelladresse schriftlich beim Wahlleiter, Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn, Raum 0.015, bis Freitag, den 28.6.2002 einzureichen.

10. Auszählung der Stimmen und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Die öffentliche Auszählung der Stimmen findet ab Montag, dem 15. Juli 2002, ab 9.00 Uhr im Universitätshauptgebäude, Regina-Pacis-Weg 3, 1. Stock, Festsaal, statt.

Der Wahlvorstand veröffentlicht das Wahlergebnis in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

II. Wahl der Mitglieder zum Senat und erweitertem Senat

Wahlordnung für die Wahl zum Senat und erweiterten Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 23. November 1987 - Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 17. Jg., Nr. 8 vom 25. November 1987- zuletzt geändert durch die Vierte Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent und Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 30. April 2002 - Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 32. Jg., Nr. 8 vom 8. Mai 2002-.

1. Zusammensetzung des Senates und des erweiterten Senates, Wahlkreise, zu wählende Mitglieder, Ersatzmitglieder und Stellvertreter

- (1) Dem Senat gehören 23 gewählte Vertreter der Mitgliedergruppen an.
- (2) Dem erweiterten Senat gehören insgesamt 48 stimmberechtigte Mitglieder an, die sich aus den gewählten Vertretern der Mitgliedergruppen im Senat sowie 8 weiteren gewählten Vertretern der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter, 9 weiteren gewählten Vertretern der Gruppe der Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung und 8 weiteren gewählten Vertretern der Gruppe der Studierenden zusammensetzen.
- (3) Für den Fall des Ausscheidens eines Mitglieds werden in jeder Mitgliedergruppe und in jedem Wahlkreis Ersatzmitglieder gewählt.
- (4) Die Gruppe der Professoren wählt 12 Mitglieder für den Senat und den erweiterten Senat und zwar in den Wahlkreisen Katholisch-Theologische Fakultät und Evangelisch-Theologische Fakultät je 1 Mitglied und 1 Ersatzmitglied, in den Wahlkreisen Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät, Medizinische Fakultät, Philosophische Fakultät, Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät und Landwirtschaftliche Fakultät je 2 Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder. In jedem Wahlkreis werden zusätzlich so viele Stellvertreter und Ersatzstellvertreter wie Mitglieder und Ersatzmitglieder gewählt.
- (5) Die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter wählt für den Senat im Wahlkreis 1 ein Mitglied, im Wahlkreis 2 zwei Mitglieder und im Wahlkreis 3 ein Mitglied und für den erweiterten Senat im Wahlkreis 1 drei weitere Mitglieder, im Wahlkreis 2 drei weitere Mitglieder und im Wahlkreis 3 zwei weitere Mitglieder.
- (6) Die Gruppe der Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung wählt in einem Wahlkreis drei Mitglieder für den Senat und neun weitere Mitglieder für den erweiterten Senat .

(7) Die Gruppe der Studierenden wählt in einem Wahlkreis vier Mitglieder für den Senat und acht weitere Mitglieder für den erweiterten Senat.

(8) In den Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeiter, der Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung und der Studierenden sind gemäß Nr. 2 Abs. 4 und 5 die nicht zu Mitgliedern gewählten Kandidierenden einer Liste sowohl die Ersatzmitglieder als auch die Stellvertreter der gewählten Mitglieder derselben Liste. Im Falle der Persönlichkeitswahl werden die Ersatzmitglieder gemäß Nr. 2 Abs. 6 gewählt. 2. Wahlsystem

(1) Die Mitglieder von Senat und erweitertem Senat werden in Wahlkreisen gewählt. Für die Gruppe der Professoren bilden die sieben Fakultäten die Wahlkreise. Für die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter werden drei Wahlkreise gebildet: als Wahlkreis 1 die Medizinische Fakultät, als Wahlkreis 2 die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät und die Landwirtschaftliche Fakultät, als Wahlkreis 3 die beiden Theologischen Fakultäten, die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät und die Philosophische Fakultät. Für die Gruppen der Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung und der Studierenden wird je ein Wahlkreis gebildet.

(2) Die wahlberechtigten Professoren der dem Senat unterstellten Forschungs- und Lehrstätten sind in der Philosophischen Fakultät wahlberechtigt und wählbar. Die wahlberechtigten wissenschaftlichen Mitarbeiter im Hochschulrechenzentrum sind im Wahlkreis 2, die wahlberechtigten wissenschaftlichen Mitarbeiter der übrigen nicht in einer Fakultät eingegliederten Einrichtungen im Wahlkreis 3 wahlberechtigt und wählbar.

(3) Die Wahl in der Gruppe der Professoren erfolgt als Persönlichkeitswahl. Jeder Wahlberechtigte hat getrennt für die Wahl der Mitglieder und für die Wahl von Stellvertretern so viele Stimmen, wie jeweils Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie Stellvertreter und Ersatzstellvertreter zu wählen sind. Er kann für jeden Kandidaten nur eine Stimme abgeben. Der Wahlberechtigte braucht die ihm zustehende Stimmenzahl nicht auszuschöpfen. Entsprechend den erreichten Stimmenzahlen wird getrennt unter den Kandidaten für die Wahl als Mitglied sowie unter den Kandidaten für die Wahl als Stellvertreter eine Reihenfolge aufgestellt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Kandidaten, auf die keine Stimmen entfallen, bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlvorstand durch Los. Bei der Wahl der Mitglieder sind die nächsten nicht berücksichtigten Kandidaten in dieser Reihenfolge die Ersatzmitglieder.

Bei der Wahl der Stellvertreter sind die nächsten nicht berücksichtigten Kandidaten die Ersatzstellvertreter.

(4) Die Wahl der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studierenden erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jeder Wähler hat eine Stimme, die er für einen Kandidaten einer Wahlliste seiner Mitgliedergruppe abgibt. Die Sitze einer Mitgliedergruppe eines Wahlkreises werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für die in den Listen aufgeführten Kandidaten insgesamt abgegebenen Stimmen nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt. Dabei bleiben Listen, auf die keine Stimmen entfallen, unberücksichtigt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet der Wahlvorstand durch Los über die Vergabe der Sitze. Entfallen auf Listen einer Mitgliedergruppe mehr Sitze als diese Kandidaten enthalten, so fallen die überschüssigen Sitze den anderen Listen derselben Mitgliedergruppe in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidaten zunächst in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidaten einer Liste entscheidet die Reihenfolge auf der Liste. Die danach noch verbleibenden Sitze werden nach der Reihenfolge der Kandidaten auf der Liste vergeben. Bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigte Kandidaten einer Liste bilden in der nach den vorstehenden Sätzen festgelegten Reihenfolge die Ersatzmitglieder für die gewählten Mitglieder dieser Liste.

(5) Die Wahl der Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung erfolgt als Listenwahl. Jeder Wähler hat eine Stimme, die er für eine Wahlliste abgibt. Die Sitze werden auf die Wahllisten im Verhältnis der erreichten Stimmen nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt. Dabei bleiben Listen, auf die keine Stimmen entfallen, unberücksichtigt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet der Wahlvorstand durch Los über die Vergabe der Sitze. Entfallen auf Listen mehr Sitze als diese Kandidaten enthalten, so fallen die überschüssigen Sitze den anderen Listen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu. Die auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidaten in der Reihenfolge der Listenplätze zugeteilt. Bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigte Kandidaten einer Liste bilden in der Reihenfolge der Liste die Ersatzmitglieder für die gewählten Mitglieder dieser Liste.

(6) Wird in den Gruppen der Wissenschaftlichen Mitarbeiter, der Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung oder der Studierenden in einem Wahlkreis nur eine Wahlliste eingereicht, bestimmt der Wahlvorstand, ob über die Liste mit Ja oder Nein abgestimmt wird oder jeder Kandidat auf der Liste als Wahlvorschlag gilt und die Kandidaten im Wege der Persönlichkeitswahl gewählt werden. Bei einer Persönlichkeitswahl haben Wahlberechtigte soviel Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind. Es werden so viele Ersatzmitglieder wie Mitglieder gewählt. In diesem Falle gilt Absatz 3 entsprechend. Die gewählten Ersatzmitglieder sind gleichzeitig Stellvertreter der Mitglieder.

3. Wahlvorschläge

(1) In der Gruppe der Professoren werden Wahlvorschläge für die Wahl als Mitglied sowie Wahlvorschläge für die Wahl als Stellvertreter getrennt eingereicht. Ein Wahlberechtigter kann zum gleichen Gremium nur als Mitglied oder als Stellvertreter kandidieren. Jeder genannte Kandidierende gilt als ein Wahlvorschlag. In den Wahlkreisen Katholisch-Theologische Fakultät und Evangelisch-Theologische Fakultät kann jeder einzelne Wahlberechtigte Kandidierende vorschlagen. In den übrigen Fakultäten (mehr als 30 Wahlberechtigte) muß jeder Kandidierende von mindestens drei Wahlberechtigten vorgeschlagen bzw. unterstützt werden. Die Vorschlagenden bzw. die Unterstützenden dürfen nicht selber für das gleiche Mandat kandidieren. Jeder Wahlberechtigte kann für jeweils ein Gremium so viele Wahlvorschläge für die Wahl als Mitglied sowie für die Wahl als Stellvertreter einreichen oder unterstützen, wie in dem Wahlkreis Mitglieder bzw. Stellvertreter zu wählen sind.

(2) In der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter, der Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung und der Studierenden werden Listenvorschläge eingereicht. Ein Listenvorschlag bedarf der Unterstützung durch Wahlberechtigte derselben Gruppe und desselben Wahlkreises. Er muß von doppelt so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden, wie er Kandidierende enthält; die Unterstützenden dürfen nicht selbst für das jeweilige Gremium kandidieren und nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Ein Kandidierender kann nur jeweils in einen Wahlvorschlag aufgenommen werden.

(3) Formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

III. Wahl der Mitglieder zum Beirat der Gleichstellungsbeauftragten

Wahlordnung für die Wahl zum Beirat der Gleichstellungsbeauftragten vom 19. August 1991 - Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 21. Jg., Nr. 6 vom 30. August 1991 -, zuletzt geändert durch die Dritte Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zum Beirat der Frauenbeauftragten vom 30. April 2002 - Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 32. Jg., Nr. 8 vom 8. Mai 2002 - .

1. Zusammensetzung des Beirates der Gleichstellungsbeauftragten, Wahlkreis, zu wählende Mitglieder, Ersatzmitglieder und Stellvertreterinnen

(1) Der Beirat der Gleichstellungsbeauftragten i.S.v. von § 30 Abs. 6 der Universitätsverfassung besteht aus drei Professorinnen, drei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen, drei Mitarbeiterinnen aus Technik und Verwaltung und drei Studentinnen.

- (2) Für alle Gruppen bildet jeweils die gesamte Universität den Wahlkreis.
- (3) Die Gruppe der Professorinnen und die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen wählt je drei Mitglieder und drei Ersatzmitglieder.
- (4) Die Gruppe der Mitarbeiterinnen aus Technik und Verwaltung und die Gruppe der Studentinnen wählt je drei Mitglieder aus Wahllisten. Die nicht zu Mitgliedern gewählten Kandidatinnen einer Liste sind sowohl die Ersatzmitglieder als auch die Stellvertreterinnen der gewählten Mitglieder derselben Liste.

2. Wahlsystem

- (1) Die Wahl in der Gruppe der Professorinnen und in der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen erfolgt als Persönlichkeitswahl. Jede Wahlberechtigte kann innerhalb ihrer Gruppe die Namen von maximal sechs Kandidatinnen ankreuzen. Sie kann für jede Kandidatin nur eine Stimme abgeben. Die Wahlberechtigte braucht die ihr zustehende Stimmenzahl nicht auszuschöpfen. Gewählt sind diejenigen Kandidatinnen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Kandidatinnen, auf die keine Stimmen entfallen, bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlvorstand durch Los. Die drei Kandidatinnen mit den nächst höheren Stimmen sind die Ersatzmitglieder.
- (2) Die Wahl der Mitarbeiterinnen aus Technik und Verwaltung erfolgt als Listenwahl. Jede Wahlberechtigte hat eine Stimme, die sie für eine Wahlliste abgibt. Die Sitze werden auf die Wahllisten im Verhältnis der erreichten Stimmen nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt. Dabei bleiben Listen, auf die keine Stimmen entfallen, unberücksichtigt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet der Wahlvorstand durch Los über die Vergabe der Sitze. Entfallen auf Listen mehr Sitze als diese Kandidatinnen enthalten, so fallen die überschüssigen Sitze den anderen Listen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu. Die auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidatinnen in der Reihenfolge der Listenplätze zugeteilt. Bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigte Kandidatinnen einer Liste bilden in der Reihenfolge der Liste die Ersatzmitglieder für die gewählten Mitglieder dieser Liste.
- (3) Die Wahl in der Gruppe der Studentinnen erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jede Wahlberechtigte hat eine Stimme, die sie für eine Kandidatin einer Liste abgibt. Die Sitze werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für die in den Listen aufgeführten Kandidatinnen insgesamt abgegebenen Stimmen nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt. Dabei bleiben Listen, auf die keine Stimmen entfallen,

unberücksichtigt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet der Wahlvorstand durch Los über die Vergabe der Sitze. Entfallen auf Listen mehr Sitze als diese Kandidatinnen enthalten, so fallen die überschüssigen Sitze den anderen Listen derselben Mitgliedergruppe in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidatinnen zunächst in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidatinnen einer Liste entscheidet die Reihenfolge auf der Liste. Bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigte Kandidatinnen einer Liste bilden in der nach den vorstehenden Sätzen festgelegten Reihenfolge die Ersatzmitglieder und die Stellvertreterinnen für die gewählten Mitglieder dieser Liste.

(4) Wird in den Gruppen der Mitarbeiterinnen aus Technik und Verwaltung oder der Studentinnen nur eine Wahlliste eingereicht, bestimmt der Wahlvorstand, ob über die Liste mit Ja oder Nein abgestimmt wird oder jede Kandidatin auf der Liste als Wahlvorschlag gilt und die Kandidatinnen im Wege der Persönlichkeitswahl gewählt werden. In diesem Falle gilt Absatz 1 entsprechend. Die gewählten Ersatzmitglieder sind gleichzeitig Stellvertreterinnen der Mitglieder.

3. Wahlvorschläge

(1) In der Gruppe der Professorinnen und in der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen kann eine Wahlberechtigte, die nicht selbst kandidiert, drei Wahlvorschläge für die Wahl einreichen. Jeder Wahlvorschlag muß mindestens von einer weiteren Wahlberechtigten, die nicht selbst kandidiert, unterstützt werden.

(2) Ein Listenvorschlag bedarf der Unterstützung durch Wahlberechtigte derselben Gruppe und desselben Wahlkreises. Er muß von doppelt so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden, wie er Kandidatinnen enthält; die Unterstützenden dürfen nicht selbst für den Beirat der Gleichstellungsbeauftragten kandidieren und nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Eine Kandidatin kann nur jeweils in einen Wahlvorschlag aufgenommen werden.

(3) Formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

IV. Wahl der Mitglieder zu den Fakultätsräten der Evangelisch-Theologischen Fakultät und Katholisch-Theologischen Fakultät

Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Evangelisch-Theologischen Fakultät in der Fassung der Zweiten Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Evangelisch-Theologischen Fakultät von 3. Mai 2002 - Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-

Universität Bonn, 32. Jg., Nr. 8 vom 8. Mai 2002 -.

Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Katholisch-Theologischen Fakultät in der Fassung der Zweiten Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Katholisch-Theologischen Fakultät von 13. Mai 2002 - Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 32. Jg., Nr. 11 vom 15. Mai 2002 -.

1. Zusammensetzung der Fakultätsräte, Wahlkreis, zu wählende Mitglieder, Ersatzmitglieder und Stellvertreter

(1) Jeder Fakultätsrat umfaßt 13 gewählte Vertreter der Mitgliedergruppen, und zwar aus der Gruppe
der Professoren 7 Mitglieder,
der wissenschaftlichen Mitarbeiter 2 Mitglieder,
der Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung 1 Mitglied,
der Studierenden 3 Mitglieder.

(2) Für alle Gruppen bildet die jeweilige Fakultät den Wahlkreis.

(3) Die Gruppe der Professoren wählt 3 Ersatzmitglieder. Die nicht zu Mitgliedern gewählten Kandidaten sind die Stellvertreter. In den Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeiter, der Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung und der Studierenden sind die gemäß Nr. 2 Abs. 2 und 3 nicht zu Mitgliedern gewählten Kandidierenden einer Liste sowohl die Ersatzmitglieder als auch die Stellvertreter der gewählten Mitglieder derselben Liste. Im Falle der Persönlichkeitswahl werden die Ersatzmitglieder gemäß Nr. 2 Abs. 4 gewählt.

2. Wahlsystem

(1) Die Wahl in der Gruppe der Professoren erfolgt als Persönlichkeitswahl. Jeder wahlberechtigte Professor hat zehn Stimmen, und zwar sieben für die Mitglieder und drei für die Ersatzmitglieder. Für einen Kandidierenden kann nur eine Stimme abgegeben werden. Der Wahlberechtigte braucht die ihm zustehende Stimmenzahl nicht auszuschöpfen. Entsprechend den erreichten Stimmenzahlen wird eine Reihenfolge der Kandidierenden aufgestellt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Kandidierende, auf die keine Stimmen entfallen, bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlvorstand durch Los. Die drei nach der Sitzverteilung nicht berücksichtigten Kandidierenden mit der höchsten Stimmenzahl sind in der Reihenfolge die Ersatzmitglieder.

(2) Die Wahl der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studierenden erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jeder Wähler hat eine Stimme, die er für einen Kandidaten einer Wahlliste seiner

Mitgliedergruppe abgibt. Die Sitze einer Mitgliedergruppe werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für die in den Listen aufgeführten Kandidaten insgesamt abgegebenen Stimmen nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt. Dabei bleiben Listen, auf die keine Stimmen entfallen, unberücksichtigt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet der Wahlvorstand durch Los über die Vergabe der Sitze. Entfallen auf Listen einer Mitgliedergruppe mehr Sitze als diese Kandidaten enthalten, so fallen die überschüssigen Sitze den anderen Listen derselben Mitgliedergruppe in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidaten zunächst in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidaten einer Liste entscheidet die Reihenfolge auf der Liste. Die danach noch verbleibenden Sitze werden nach der Reihenfolge der Kandidaten auf der Liste vergeben. Bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigte Kandidaten einer Liste bilden in der nach den vorstehenden Sätzen festgelegten Reihenfolge die Ersatzmitglieder für die gewählten Mitglieder dieser Liste.

(3) Die Wahl der Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung erfolgt als Listenwahl. Jeder Wähler hat eine Stimme, die er für eine Wahlliste abgibt. Die Sitze werden auf die Wahllisten im Verhältnis der erreichten Stimmen nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt. Dabei bleiben Listen, auf die keine Stimmen entfallen, unberücksichtigt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet der Wahlvorstand durch Los über die Vergabe der Sitze. Entfallen auf Listen mehr Sitze als diese Kandidaten enthalten, so fallen die überschüssigen Sitze den anderen Listen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu. Die auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidaten in der Reihenfolge der Listenplätze zugeteilt. Bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigte Kandidaten einer Liste bilden in der Reihenfolge der Liste die Ersatzmitglieder für die gewählten Mitglieder dieser Liste.

(4) Wird in den Gruppen der Wissenschaftlichen Mitarbeiter, der Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung oder der Studierenden in einem Wahlkreis nur eine Wahlliste eingereicht, werden die Kandidaten im Wege der Persönlichkeitswahl gewählt; jeder Kandidat auf der Liste gilt als ein Wahlvorschlag. In diesem Falle gilt Absatz 1 entsprechend; in der Gruppe der Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung werden zwei, im übrigen soviel Ersatzmitglieder gewählt, wie Mitglieder zu wählen sind. Die gewählten Ersatzmitglieder sind gleichzeitig Stellvertreter der Mitglieder.

3. Wahlvorschläge

(1) In der Gruppe der Professoren sind alle Wahlberechtigten, die ihre Kandidatur nicht aus wichtigem Grund schriftlich gegenüber dem Dekan ausgeschlossen haben, auch Kandidierende für den Fakultätsrat. Der Dekan teilt

bis spätestens 6. Juni 2002 dem Wahlvorstand mit, welche Wahlberechtigten eine Kandidatur ausgeschlossen haben.

(2) In den Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeiter, Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung und Studierenden sind Listenvorschläge einzureichen. Ein Listenvorschlag bedarf der Unterstützung durch Wahlberechtigte derselben Gruppe und desselben Wahlkreises. Er muß von doppelt so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden, wie er Kandidierende enthält; die Unterstützenden dürfen nicht selbst für das jeweilige Gremium kandidieren und nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Ein Kandidierender kann nur jeweils in einen Wahlvorschlag aufgenommen werden.

Formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

V. Wahl der Mitglieder zum Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät

Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät in der Fassung der Vierten Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät von 15. Mai 2002 - Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 32. Jg., Nr. 12 vom 16. Mai 2002 -.

1. Zusammensetzung des Fakultätsrates, Wahlkreis, zu wählende Mitglieder, Ersatzmitglieder und Stellvertreter

(1) Der Fakultätsrat umfaßt 15 gewählte Vertreter der Mitgliedergruppen, und zwar aus der Gruppe
der Professoren 8 Mitglieder,
der wissenschaftlichen Mitarbeiter 3 Mitglieder,
der Studierenden 4 Mitglieder.

(2) Für alle Gruppen bildet die Medizinische Fakultät den Wahlkreis.

(3) Die Gruppe der Professoren wählt 8 Mitglieder und 5 Ersatzmitglieder. Mit der Wahl des Mitglieds wird gleichzeitig dessen Stellvertreter gewählt (gebundene Stellvertretung).

(4) Die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter wählt 3 Mitglieder und die Gruppe der Studierenden wählt 4 Mitglieder aus Wahllisten. Gemäß Nr. 2 Abs. 2 sind die nicht zu Mitgliedern gewählten Kandidierenden einer Liste sowohl

die Ersatzmitglieder als auch die Stellvertreter der gewählten Mitglieder derselben Liste. Im Falle der Persönlichkeitswahl werden die Ersatzmitglieder gemäß Nr. 2 Abs. 3 gewählt.

2. Wahlsystem

(1) Die Wahl in der Gruppe der Professoren erfolgt als Persönlichkeitswahl. Jeder Wahlberechtigte in der Gruppe der Professoren hat dreizehn Stimmen, und zwar acht für die Mitglieder und fünf für die Ersatzmitglieder. Für einen Kandidierenden kann nur eine Stimme abgegeben werden. Der Wahlberechtigte braucht die ihm zustehende Stimmenzahl nicht auszuschöpfen. Entsprechend den erreichten Stimmenzahlen wird eine Reihenfolge der Kandidierenden aufgestellt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Kandidierende, auf die keine Stimmen entfallen, bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlvorstand durch Los. Die fünf nach der Sitzverteilung nicht berücksichtigten Kandidierenden mit der höchsten Stimmenzahl sind die Ersatzmitglieder.

Mit der Wahl eines Kandidierenden ist der für ihn im Wahlvorschlag benannte Stellvertreter gewählt (gebundene Stellvertretung).

(2) Die Wahl der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studierenden erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jeder Wähler hat eine Stimme, die er für einen Kandidaten einer Wahlliste seiner Mitgliedergruppe abgibt. Die Sitze einer Mitgliedergruppe im Fakultätsrat werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für die in den Listen aufgeführten Kandidaten insgesamt abgegebenen Stimmen nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt. Dabei bleiben Listen, auf die keine Stimmen entfallen, unberücksichtigt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet der Wahlvorstand durch Los über die Vergabe der Sitze. Entfallen auf Listen einer Mitgliedergruppe mehr Sitze als diese Kandidaten enthalten, so fallen die überschüssigen Sitze den anderen Listen derselben Mitgliedergruppe in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidaten zunächst in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidaten einer Liste entscheidet die Reihenfolge auf der Liste. Die danach noch verbleibenden Sitze werden nach der Reihenfolge der Kandidaten auf der Liste vergeben. Bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigte Kandidaten einer Liste bilden in der nach den vorstehenden Sätzen festgelegten Reihenfolge die Ersatzmitglieder für die gewählten Mitglieder dieser Liste.

(3) Wird in den Gruppen der Wissenschaftlichen Mitarbeiter oder der Studierenden in einem Wahlkreis nur eine Wahlliste eingereicht, werden die Kandidaten im Wege der Persönlichkeitswahl gewählt; jeder Kandidat auf der

Liste gilt als ein Wahlvorschlag. Wahlberechtigte haben so viele Stimmen, wie Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen sind. Es werden so viele Ersatzmitglieder gewählt, wie Mitglieder zu wählen sind. In übrigen gilt Absatz 1 entsprechend. Die gewählten Ersatzmitglieder sind gleichzeitig Stellvertreter der Mitglieder.

3. Wahlvorschläge

(1) In der Gruppe der Professoren kann jeder Wahlberechtigte dreizehn Wahlvorschläge einreichen. Ein Kandidierender kann selbst keinen Wahlvorschlag einreichen. In jedem Wahlvorschlag ist ein bestimmt zu benennender Stellvertreter aus der Gruppe der Professoren mit vorzuschlagen (gebundene Stellvertretung), der nicht selbst in der Wahl als Mitglied für den Fakultätsrat oder als Stellvertreter eines anderen Kandidierenden kandidieren darf. Der Stellvertreter wird in dem Wahlvorschlag gem. § 18 Abs.1 WO mit nominiert.

(2) Ein Listenvorschlag bedarf der Unterstützung durch Wahlberechtigte derselben Gruppe und derselben Fakultät. Er muß von doppelt so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden, wie er Kandidierende enthält; die Unterstützenden dürfen nicht selbst für das jeweilige Gremium kandidieren und nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Ein Kandidierender kann nur jeweils in einen Wahlvorschlag aufgenommen werden.

(3) Formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

VI. Wahl der Mitglieder zum Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät

Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät in der Fassung der Vierten Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät von 15. Mai 2002 - Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 32. Jg., Nr. 12 vom 16. Mai 2002 -.

1. Zusammensetzung des Fakultätsrates, Wahlkreis, zu wählende Mitglieder, Ersatzmitglieder und Stellvertreter

(1) Der Fakultätsrat umfaßt 15 gewählte Vertreter der Mitgliedergruppen, und zwar aus der Gruppe
der Professoren 8 Mitglieder,
der wissenschaftlichen Mitarbeiter 2 Mitglieder,
der Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung 2 Mitglieder,
der Studierenden 3 Mitglieder.

(2) Für alle Gruppen bildet die Philosophische Fakultät den Wahlkreis.

(3) Die Gruppe der Professoren wählt 8 Mitglieder und 2 Ersatzmitglieder. Mit der Wahl des Mitglieds wird gleichzeitig dessen Stellvertreter gewählt (gebundene Stellvertretung).

(4) Die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter wählt 2 Mitglieder, die Gruppe der Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung wählt 2 Mitglieder und die Gruppe der Studierenden wählt 3 Mitglieder aus Wahllisten. Gemäß Nr. 2 Abs. 2 und 3 sind die nicht zu Mitgliedern gewählten Kandidierenden einer Liste sowohl die Ersatzmitglieder als auch die Stellvertreter der gewählten Mitglieder derselben Liste. Im Falle der Persönlichkeitswahl werden die Ersatzmitglieder gemäß Nr. 2 Abs. 4 gewählt.

2. Wahlsystem

(1) Die Wahl in der Gruppe der Professoren erfolgt als Persönlichkeitswahl. Jeder Wahlberechtigte in der Gruppe der Professoren hat zehn Stimmen, und zwar acht für die Mitglieder und zwei für die Ersatzmitglieder. Für einen Kandidierenden kann nur eine Stimme abgegeben werden. Der Wahlberechtigte braucht die ihm zustehende Stimmenzahl nicht auszuschöpfen. Entsprechend den erreichten Stimmenzahlen wird eine Reihenfolge der Kandidierenden aufgestellt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Kandidierende, auf die keine Stimmen entfallen, bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlvorstand durch Los. Die beiden nach der Sitzverteilung nicht berücksichtigten Kandidierenden mit der höchsten Stimmenzahl sind die Ersatzmitglieder.

Mit der Wahl eines Kandidierenden ist der für ihn im Wahlvorschlag benannte Stellvertreter gewählt (gebundene Stellvertretung).

(2) Die Wahl der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studierenden erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jeder Wähler hat eine Stimme, die er für einen Kandidaten einer Wahlliste seiner Mitgliedergruppe abgibt. Die Sitze einer Mitgliedergruppe im Fakultätsrat werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für die in den Listen aufgeführten Kandidaten insgesamt abgegebenen Stimmen nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt. Dabei bleiben Listen, auf die keine Stimmen entfallen, unberücksichtigt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet der Wahlvorstand durch Los über die Vergabe der Sitze. Entfallen auf Listen einer Mitgliedergruppe mehr Sitze als diese Kandidaten enthalten, so fallen die überschüssigen Sitze den anderen Listen derselben Mitgliedergruppe in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidaten zunächst in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidaten einer Liste entscheidet die Reihenfolge auf der Liste. Die danach noch verbleibenden Sitze werden

nach der Reihenfolge der Kandidaten auf der Liste vergeben. Bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigte Kandidaten einer Liste bilden in der nach den vorstehenden Sätzen festgelegten Reihenfolge die Ersatzmitglieder für die gewählten Mitglieder dieser Liste.

(3) Die Wahl der Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung erfolgt als Listenwahl. Jeder Wähler hat eine Stimme, die er für eine Wahlliste abgibt. Die Sitze werden auf die Wahllisten im Verhältnis der erreichten Stimmen nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt. Dabei bleiben Listen, auf die keine Stimmen entfallen, unberücksichtigt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet der Wahlvorstand durch Los über die Vergabe der Sitze. Entfallen auf Listen mehr Sitze als diese Kandidaten enthalten, so fallen die überschüssigen Sitze den anderen Listen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu. Die auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidaten in der Reihenfolge der Listenplätze zugeteilt. Bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigte Kandidaten einer Liste bilden in der Reihenfolge der Liste die Ersatzmitglieder für die gewählten Mitglieder dieser Liste.

(4) Wird in den Gruppen der Wissenschaftlichen Mitarbeiter, der Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung oder der Studierenden in einem Wahlkreis nur eine Wahlliste eingereicht, werden die Kandidaten im Wege der Persönlichkeitswahl gewählt; jeder Kandidat auf der Liste gilt als ein Wahlvorschlag. Wahlberechtigte haben so viele Stimmen, wie Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen sind. Es werden so viele Ersatzmitglieder gewählt, wie Mitglieder zu wählen sind. In übrigen gilt Absatz 1 entsprechend. Die gewählten Ersatzmitglieder sind gleichzeitig Stellvertreter der Mitglieder.

3. Wahlvorschläge

(1) In der Gruppe der Professoren kann jeder Wahlberechtigte zehn Wahlvorschläge einreichen. Ein Kandidierender kann selbst keinen Wahlvorschlag einreichen. In jedem Wahlvorschlag ist ein bestimmt zu benennender Stellvertreter aus der Gruppe der Professoren mit vorzuschlagen (gebundene Stellvertretung), der nicht selbst in der Wahl als Mitglied für den Fakultätsrat oder als Stellvertreter eines anderen Kandidierenden kandidieren darf. Der Stellvertreter wird in dem Wahlvorschlag gem. § 18 Abs.1 WO mit nominiert.

(2) Ein Listenvorschlag bedarf der Unterstützung durch Wahlberechtigte derselben Gruppe und derselben Fakultät. Er muß von doppelt so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden, wie er Kandidierende enthält; die Unterstützenden dürfen nicht selbst für das jeweilige Gremium kandidieren und nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Ein Kandidierender kann nur jeweils in einen Wahlvorschlag aufgenommen werden.

(3) Formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

VII. Wahl der Mitglieder zum Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät

Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät in der Fassung der Fünften Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät von 14. Mai 2002 - Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 32. Jg., Nr. 11 vom 15. Mai 2002 -.

1. Zusammensetzung des Fakultätsrates, Wahlkreise, zu wählende Mitglieder, Ersatzmitglieder und Stellvertreter

(1) Der Fakultätsrat umfaßt 15 gewählte Vertreter der Mitgliedergruppen, und zwar aus der Gruppe der Professoren 8 Mitglieder, der wissenschaftlichen Mitarbeiter 2 Mitglieder, der Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung 2 Mitglieder, der Studierenden 3 Mitglieder.

(2) Die Fakultät bildet für die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter, der Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung und der Studierenden einen Wahlkreis. In der Gruppe der Professoren bildet die Fakultät für die Ausübung des aktiven Wahlrechtes einen Wahlkreis, für die Ausübung des passiven Wahlrechts werden sechs Wahlkreise gebildet, die jeweils den Bereich der Fachgruppen Mathematik/Informatik, Physik/Astronomie, Chemie, Erdwissenschaften, Biologie und Pharmazie umfassen.

(3) Die Gruppe der Professoren wählt 8 Mitglieder. Mit der Wahl des Mitglieds wird gleichzeitig dessen Stellvertreter gewählt (gebundene Stellvertretung). Die nicht zu Mitgliedern gewählten Kandidaten sind Ersatzmitglieder.

(4) Die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter wählt 2 Mitglieder, die Gruppe der Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung wählt 2 Mitglieder und die Gruppe der Studierenden wählt 3 Mitglieder aus Wahllisten. Gemäß Nr. 2 Abs. 2 und 3 sind die nicht zu Mitgliedern gewählten Kandidierenden einer Liste sowohl die Ersatzmitglieder als auch die Stellvertreter der gewählten Mitglieder derselben Liste. Im Falle der Persönlichkeitswahl werden die Ersatzmitglieder gemäß Nr. 2 Abs. 4 gewählt.

2. Wahlsystem

(1) Die Wahl in der Gruppe der Professoren erfolgt als Persönlichkeitswahl. Jeder Wahlberechtigte hat acht Stimmen. Er kann seine Stimmen für jeden

Kandidaten jedes Wahlkreises abgeben. Für einen Kandidierenden kann er nur eine Stimme abgeben. Der Wahlberechtigte braucht die ihm zustehende Stimmenzahl nicht auszuschöpfen. Entsprechend den erreichten Stimmenzahlen wird eine Reihenfolge der Kandidierenden aufgestellt. Gewählt ist zunächst der Kandidierende in jedem Wahlkreis, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die danach verbleibenden Sitze erhalten - ohne Rücksicht auf den Wahlkreis - die bisher nicht berücksichtigten Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl. Kandidierende, auf die keine Stimmen entfallen, bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlvorstand durch Los. Die nicht zu Mitgliedern gewählten Kandidaten sind Ersatzmitglieder.

Mit der Wahl eines Kandidierenden ist der für ihn im Wahlvorschlag benannte Stellvertreter gewählt (gebundene Stellvertretung).

(2) Die Wahl der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studierenden erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jeder Wähler hat eine Stimme, die er für einen Kandidaten einer Wahlliste seiner Mitgliedergruppe abgibt. Die Sitze einer Mitgliedergruppe werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für die in den Listen aufgeführten Kandidaten insgesamt abgegebenen Stimmen nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt. Dabei bleiben Listen, auf die keine Stimmen entfallen, unberücksichtigt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet der Wahlvorstand durch Los über die Vergabe der Sitze. Entfallen auf Listen einer Mitgliedergruppe mehr Sitze als diese Kandidaten enthalten, so fallen die überschüssigen Sitze den anderen Listen derselben Mitgliedergruppe in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidaten zunächst in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidaten einer Liste entscheidet die Reihenfolge auf der Liste. Die danach noch verbleibenden Sitze werden nach der Reihenfolge der Kandidaten auf der Liste vergeben. Bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigte Kandidaten einer Liste bilden in der nach den vorstehenden Sätzen festgelegten Reihenfolge die Ersatzmitglieder für die gewählten Mitglieder dieser Liste.

(3) Die Wahl der Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung erfolgt als Listenwahl. Jeder Wähler hat eine Stimme, die er für eine Wahlliste abgibt. Die Sitze werden auf die Wahllisten im Verhältnis der erreichten Stimmen nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt. Dabei bleiben Listen, auf die keine Stimmen entfallen, unberücksichtigt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet der Wahlvorstand durch Los über die Vergabe der Sitze. Entfallen auf Listen mehr Sitze als diese Kandidaten enthalten, so fallen die überschüssigen Sitze den anderen Listen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu. Die auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidaten in der Reihenfolge der Listenplätze zugeteilt. Bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigte Kandidaten einer Liste bilden in der Reihenfolge der Liste

die Ersatzmitglieder für die gewählten Mitglieder dieser Liste.

(4) Wird in den Gruppen der Wissenschaftlichen Mitarbeiter, der Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung oder der Studierenden in einem Wahlkreis nur eine Wahlliste eingereicht, werden die Kandidaten im Wege der Persönlichkeitswahl gewählt; jeder Kandidat auf der Liste gilt als ein Wahlvorschlag. Wahlberechtigte haben so viele Stimmen wie Mitglieder *und Ersatzmitglieder* zu wählen sind. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Absatz 1, Sätze 3 bis 5, 8 bis 10 gelten entsprechend. Es werden soviel Ersatzmitglieder wie Mitglieder gewählt. Die gewählten Ersatzmitglieder sind gleichzeitig Stellvertreter der Mitglieder.

3. Wahlvorschläge

(1) In der Gruppe der Professoren kann jeder Wahlberechtigte acht Wahlvorschläge einreichen. Ein Kandidierender kann selbst keinen Wahlvorschlag einreichen. In jedem Wahlvorschlag ist ein bestimmt zu benennender Stellvertreter aus der gleichen Gruppe und dem gleichen Wahlkreis mit vorzuschlagen (gebundene Stellvertretung), der nicht selbst in der Wahl als Mitglied für den Fakultätsrat oder als Stellvertreter eines anderen Kandidierenden kandidieren darf. Der Stellvertreter wird in dem Wahlvorschlag gem. § 18 Abs.1 WO mit nominiert.

(2) Ein Listenvorschlag bedarf der Unterstützung durch Wahlberechtigte derselben Gruppe und derselben Fakultät. Er muß von doppelt so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden, wie er Kandidierende enthält; die Unterstützenden dürfen nicht selbst für das jeweilige Gremium kandidieren und nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Ein Kandidierender kann nur jeweils in einen Wahlvorschlag aufgenommen werden.

(3) Formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

VIII. Wahl der Mitglieder zum Fakultätsrat der Landwirtschaftlichen Fakultät

Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Landwirtschaftlichen Fakultät vom 3. Dezember 1987 - Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 17. Jg., Nr. 10 vom 4. Dezember 1987 – zuletzt geändert durch die Vierte Ordnungen zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Landwirtschaftlichen Fakultät vom 15. Mai 2002 - Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 32. Jg., Nr. 12 vom 16. Mai 2002-.

1. Zusammensetzung des Fakultätsrates, Wahlkreis, zu wählende Mitglieder, Ersatzmitglieder und Stellvertreter

(1) Der Fakultätsrat umfaßt 15 gewählte Vertreter der Mitgliedergruppen, und zwar aus der Gruppe
der Professoren 8 Mitglieder,
der wissenschaftlichen Mitarbeiter 2 Mitglieder,
der Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung 2 Mitglieder,
der Studierenden 3 Mitglieder.

(2) Für alle Gruppen bildet die Landwirtschaftliche Fakultät den Wahlkreis.

(3) Die Gruppe der Professoren wählt 8 Mitglieder und 2 Ersatzstellvertreter. Mit der Wahl des Mitglieds wird gleichzeitig dessen Stellvertreter und Ersatzmitglied gewählt (gebundene Stellvertretung).

(4) Die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter wählt 2 Mitglieder, die Gruppe der Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung wählt 2 Mitglieder und die Gruppe der Studierenden wählt 3 Mitglieder aus Wahllisten. Gemäß Nr. 2 Abs. 2 und 3 sind die nicht zu Mitgliedern gewählten Kandidierenden einer Liste sowohl die Ersatzmitglieder als auch die Stellvertreter der gewählten Mitglieder derselben Liste. Im Falle der Persönlichkeitswahl werden die Ersatzmitglieder gemäß Nr. 2 Abs. 4 gewählt.

2. Wahlsystem

(1) Die Wahl in der Gruppe der Professoren erfolgt als Persönlichkeitswahl. Jeder Wahlberechtigte in der Gruppe der Professoren hat acht Stimmen. Gewählt werden die Kandidierenden mit ihren Stellvertretern, die zugleich Ersatzmitglieder sind. Getrennt davon werden zwei Ersatzstellvertreter gewählt, für deren Wahl jeder Wahlberechtigte weitere zwei Stimmen hat. Für jeden der Kandidierenden kann er nur eine Stimme abgeben. Der Wahlberechtigte braucht die ihm zustehende Stimmenzahl nicht auszuschöpfen. Entsprechend den erreichten Stimmenzahlen wird eine Reihenfolge der Kandidierenden aufgestellt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Kandidierende, auf die keine Stimmen entfallen, bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlvorstand durch Los.

(2) Die Wahl der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studierenden erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jeder Wähler hat eine Stimme, die er für einen Kandidaten einer Wahlliste seiner Mitgliedergruppe abgibt. Die Sitze einer Mitgliedergruppe werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für die in den Listen aufgeführten Kandidaten insgesamt abgegebenen Stimmen nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt. Dabei bleiben Listen, auf die keine Stimmen entfallen, unberücksichtigt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet der Wahlvorstand durch Los über die Vergabe der Sitze. Entfallen auf Listen einer Mitgliedergruppe mehr Sitze als diese Kandidaten enthalten, so fallen die überschüssigen Sitze den anderen

Listen derselben Mitgliedergruppe in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidaten zunächst in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmennzahlen zugeteilt. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidaten einer Liste entscheidet die Reihenfolge auf der Liste. Die danach noch verbleibenden Sitze werden nach der Reihenfolge der Kandidaten auf der Liste vergeben. Bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigte Kandidaten einer Liste bilden in der nach den vorstehenden Sätzen festgelegten Reihenfolge die Ersatzmitglieder für die gewählten Mitglieder dieser Liste.

(3) Die Wahl der Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung erfolgt als Listenwahl. Jeder Wähler hat eine Stimme, die er für eine Wahlliste abgibt. Die Sitze werden auf die Wahllisten im Verhältnis der erreichten Stimmen nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt. Dabei bleiben Listen, auf die keine Stimmen entfallen, unberücksichtigt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet der Wahlvorstand durch Los über die Vergabe der Sitze. Entfallen auf Listen mehr Sitze als diese Kandidaten enthalten, so fallen die überschüssigen Sitze den anderen Listen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu. Die auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidaten in der Reihenfolge der Listenplätze zugeteilt. Bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigte Kandidaten einer Liste bilden in der Reihenfolge der Liste die Ersatzmitglieder für die gewählten Mitglieder dieser Liste.

(4) Wird in den Gruppen der Wissenschaftlichen Mitarbeiter, der Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung oder der Studierenden in einem Wahlkreis nur eine Wahlliste eingereicht, werden die Kandidaten im Wege der Persönlichkeitswahl gewählt; jeder Kandidat auf der Liste gilt als ein Wahlvorschlag. Wahlberechtigte haben so viele Stimmen wie Mitglieder *und Ersatzmitglieder* zu wählen sind. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Absatz 1, Sätze 5 bis 10 gelten entsprechend. Es werden soviel Ersatzmitglieder wie Mitglieder gewählt. Die gewählten Ersatzmitglieder sind gleichzeitig Stellvertreter der Mitglieder.

3. Wahlvorschläge

(1) In der Gruppe der Professoren können Wahlvorschläge für die Wahl der Mitglieder und die Wahl der Ersatzstellvertreter eingereicht werden.

Ein Wahlvorschlag für die Wahl der Mitglieder muß acht Kandidierende umfassen. Für jeden Kandidierenden ist ein bestimmt zu benennender Stellvertreter aus der Gruppe der Professoren mit vorzuschlagen (gebundene Stellvertretung), der nicht selbst in der Wahl als Mitglied für den Fakultätsrat oder als Stellvertreter eines anderen Kandidierenden kandidieren darf. Der Stellvertreter wird in dem Wahlvorschlag zugleich als Ersatzmitglied nominiert. Der Wahlvorschlag für die Wahl als Ersatzstellvertreter muß zwei Kandidierende umfassen, die für diese Wahl weder als Mitglied noch als

Stellvertreter kandidieren. Jeder Wahlvorschlag muß von mindestens sieben Wahlberechtigten unterstützt werden, die selbst für diese Wahl weder als Mitglied noch als Stellvertreter oder Ersatzstellvertreter kandidieren. Ein Wahlberechtigter kann jeweils nur einen Wahlvorschlag für die Wahl als Mitglied und einen Wahlvorschlag für die Wahl als Ersatzstellvertreter unterstützen.

(2) Ein Listenvorschlag bedarf der Unterstützung durch Wahlberechtigte derselben Gruppe und derselben Fakultät. Er muß von doppelt so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden, wie er Kandidierende enthält; die Unterstützenden dürfen nicht selbst für das jeweilige Gremium kandidieren und nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Ein Kandidierender kann nur jeweils in einen Wahlvorschlag aufgenommen werden.

(3) Formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

IX. Wahl der studentischen Mitglieder zum Fakultätsrat der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät vom 3. Dezember 1987 - Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 17. Jg., Nr. 11 vom 7. Dezember 1987 - in der Fassung der Dritten Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät von 10. Mai 2002 - Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 32. Jg., Nr. 12 vom 16. Mai 2002 -.

1. Zusammensetzung des Fakultätsrates, Wahlkreise, zu wählende Mitglieder, Ersatzmitglieder und Stellvertreter

(1) Der Fakultätsrat umfaßt 15 gewählte Vertreter der Mitgliedergruppen, und zwar aus der Gruppe
der Professoren 8 Mitglieder,
der wissenschaftlichen Mitarbeiter 2 Mitglieder,
der Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung 2 Mitglieder,
der Studierenden 3 Mitglieder.

(2) Die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät bildet für die Gruppe der Studierenden einen Wahlkreis Rechtswissenschaften, in dem 2 Mitglieder, und einen Wahlkreis Wirtschaftswissenschaften, in dem 1 Mitglied gewählt wird.

(3) Im Rahmen der Listenwahl sind gemäß Nr. 2 die nicht zu Mitgliedern gewählten Kandidierenden einer Liste sowohl die Ersatzmitglieder als auch die Stellvertreter der gewählten Mitglieder derselben Liste.

2. Wahlsystem

Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl als Listenwahl. Jeder Wähler hat eine Stimme, die er für einen Kandidierenden einer Liste abgibt. Die Sitze werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für die in den Listen aufgeführten Kandidierenden insgesamt abgegebenen Stimmen nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt. Dabei bleiben Listen, auf die keine Stimmen entfallen, unberücksichtigt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet der Wahlvorstand durch Los über die Vergabe der Sitze. Entfallen auf Listen mehr Sitze als diese Kandidierende enthält, so fallen die überschüssigen Sitze den anderen Listen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidierenden zunächst in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidierenden einer Liste entscheidet die Reihenfolge auf der Liste. Bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigte Kandidierende einer Liste bilden in der nach den vorstehenden Sätzen festgelegten Reihenfolge die Ersatzmitglieder und die Stellvertreter für die gewählten Mitglieder dieser Liste.

3. Wahlvorschläge

(1) Ein Listenvorschlag muß von fünfzehn Wahlberechtigten des gleichen Wahlkreises unterstützt werden. Die Unterstützenden dürfen nicht selbst kandidieren und nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Ein Kandidierender kann nur jeweils in einen Wahlvorschlag aufgenommen werden.

(2) Formale Voraussetzungen und Abgabetermine siehe Abschnitt I, Nr. 6.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Wahlvorstandes in seiner Sitzung am 17.5.2002.

Bonn, den 17. Mai 2002

W. Rütten
Vorsitzender des Wahlvorstandes
Universitätprofessor Dr. W. Rütten